

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ⁰⁰⁰⁰ über die Erklärung des Gebietes „Niedere Tauern“ (AT 2209000) zum Europaschutzgebiet Nr. 38

Auf Grund des § 13a des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl.Nr. 65/1976, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 71/2007, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Das Gebiet „Niedere Tauern“ mit den Gemeinden Aigen im Ennstal, Bretstein, Donnersbach, Donnersbachwald, Gaal, Gaishorn am See, Gössenberg, Großsölk, Haus, Hohentauern, Kalwang, Kleinsölk, Krakaudorf, Krakauhintermühlen, Lassing, Mautern in Steiermark, Michaelerberg, Oberkurzheim, Oberwölz-Umgebung, Oberzeiring, Öblarn, Oppenberg, Pichl-Preunegg, Pöls, Pruggern, Pusterwald, Rohrmoos-Untertal, Rottenmann, St. Johann am Tauern, St. Marein bei Knittelfeld, St. Nikolai im Sölketal, St. Oswald-Möderbrugg, St. Peter am Kammerberg, Schöder, Schönberg-Lachtal, Seckau, Treglwang, Trieben, Wald am Schoberpaß, Winklern bei Oberwölz wird zum Europaschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Europaschutzgebiet Nr. 38 bezeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Diese Verordnung schützt die in der Anlage A genannten Schutzgüter nach der Vogelschutz-Richtlinie und bezweckt

1. die Erhaltung und Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume für die Anhang I Vogelarten;
2. die Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes für die Anhang I Vogelarten;
3. die Erhaltung der Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in den Wanderungsgebieten für die Zugvögel.

§ 3 Ziele

- (1) Der günstige Erhaltungszustand der in der Anlage A genannten Schutzgüter ist dauerhaft zu sichern.
- (2) Im Falle einer aus naturschutzfachlichen Gründen notwendigen Prioritätenreihung der Schutzgüter kommt dem Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*) oberste Priorität zu.

§ 4 Maßnahmen

(1) Die Ziele sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. die Erhaltung und Entwicklung von
 - a) zur Brut für Spechte, Kleineulen und anderen Höhlenbrüter geeigneter Alt- und Totholzanteilen,
 - b) Moorstandorten und anderen Feuchtflächen und
 - c) Wiesen- und Weideflächen;

(2) Die Ziele sind vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes zu erreichen.

§ 5 Verbote

Im Europaschutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten:

1. im Großen und Kleinen Lachtal zum Schutz des Mornellregenpfeifers im unmittelbaren Brut- und Jungenaufzuchtsbereich im Zeitraum von 10. Mai bis 10. September:
 - a) jede ungebührliche Lärmentwicklung;
 - b) Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen zur Jagdausübung oder des Einsatzes von Diensthunden der Exekutive, des Militärs und von Rettungshunden;
2. im Bereich von verorteten Steinadlerhorsten:
 - a) das Klettern im Umkreis von 300 m und
 - b) das Hängegleiten, Paragleiten und der Einsatz sonstiger Fluggeräte im Umkreis von 500 m.

§ 6

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellungen in Form eines Übersichtsplanes (Anlage B) im Maßstab 1:99000 und eines Detailplanes im Maßstab 1:5000.

(2) Der Übersichtsplan (Anlage B) und der Detailplan werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle kundgemacht.

Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

1. in den Übersichtsplan (Anlage B):
 - a) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle,
 - b) bei den Bezirkshauptmannschaften Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen und Murau sowie bei der Politischen Expositur Gröbming,
 - c) bei allen Gemeindeämtern der in § 1 genannten Gemeinden;
2. in den Detailplan beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle.

§ 7

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln gemäß § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976.

§ 8

EU-Recht

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie des Rates vom 2. April 1979, Richtlinie 79/409/EWG, über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie - VS-RL), ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG, ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368, umgesetzt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 4. Dezember 2006, in Kraft.

§ 10

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen vom 29. Mai 2006, LGBl. Nr. 83/2006, vom 4. Dezember 2006, LGBl. Nr. 162/2006, und vom 25. Februar 2008, LGBl. Nr. 21/2008, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 35/2008, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Landeshauptmann Voves

Anlage A

Schutzgüter sind folgende Vogelarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. b des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:

Vögel nach der VS-RL Anhang I		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans
A074	Rotmilan	Milvus milvus
A076	Bartgeier	Gypaetus barbatus
A091	Steinadler	Aquila chrysaetos
A104	Haselhuhn	Bonasa bonasia
A108	Auerhuhn	Tetrao urogallus
A139	Mornellregenpfeifer	Charadrius morinellus
A217	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum
A223	Raufußkauz	Aegolius funereus
A234	Grauspecht	Picus canus
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius
A241	Dreizehenspecht	Picoides tridactylus
A272	Rotsterniges Blaukehlchen	Luscinia svecica
A408	Alpenschneehuhn	Lagopus mutus
A409	Birkhuhn	Tetrao tetrix

Regelmäßig vorkommende Zugvögel		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A028	Graureiher	Ardea cinerea
A099	Baumfalke	Falco subbuteo
A208	Ringeltaube	Columba palumbus
A247	Feldlerche	Alauda arvensis
A251	Rauchschwalbe	Hirundo rustica
A253	Mehlschwalbe	Delichon urbica
A259	Wasserpieper	Anthus spinoletta
A261	Gebirgsstelze	Motacilla cinerea